

# BRUNNER PERSONAL

fachkräfte für gewerbe und industrie

## Allgemeinen Geschäftsbedingungen

### Brunner Personal

#### Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Personalüberlassungsvertrages der Firma Brunner Personalservice, (im folgendem kurz "Bru" genannt) und gelten mit dem Kunden als vereinbart. Von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen werden nur dann wirksam, wenn Bru sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen den Geschäftsbedingungen des Kunden vor. Sie gelten auch dann, wenn ein Einsatz eines Bru Mitarbeiters mündlich vereinbart wurde, und gelten für die gesamte Dauer des Einsatzes.

#### Pflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt alle Mittel dem überlassenen Mitarbeiter zur Verfügung, welche er gemäß der zwischen dem Kunden und Bru vereinbarten Tätigkeit des überlassenen Dienstnehmer erforderlich sind. Insbesondere Material, Geräte und Maschinen. Für die richtige Handhabung dieser Mittel, sowie Kontrolle der Arbeitsausführung hat der Kunde selbst Sorge zu tragen.
2. Der Kunde zieht den überlassenen Dienstnehmer nur zu den mit Bru vereinbarten Diensten heran. Für den Fall, dass der überlassene Dienstnehmer Leistungen erbringt, welche eine höherwertigen Qualifikationsstufe entsprechen, gilt diese als Vertraglich vereinbart. Entsprechend erhöht sich das Entgelt, welches im Personalüberlassungsvertrages vereinbart wurde.
3. Für die Dauer der Überlassung ist der Kunde für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften verantwortlich. Insbesondere hat sich der Kunde zu vergewissern, dass der überlassene Dienstnehmer mit den allgemeinen und besonderen Sicherheitsvorschriften des Tätigkeitsbereichs vertraut gemacht wird.
4. Der Kunde hat darauf Acht zu geben, dass für den überlassenen Dienstnehmer die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit eingehalten werden. Allfällige Über- sowie Mehrarbeitsstunden haben zuerst von Bru genehmigt zu werden.
5. Der Kunde garantiert, dass für den Einsatz überlassene Arbeitskräfte für die Arbeitnehmer in seinem Betrieb keine Beeinträchtigungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie keine Gefährdung der Arbeitsplätze verursacht wird.
6. Ändert der Kunde während des Einsatzes der überlassenen Dienstnehmer seine Dienstort, die Arbeitszeit oder die vereinbarte Tätigkeit, so hat er unverzüglich Bru in Kenntnis zu setzen.
7. Arbeitsunfälle sind Bru unverzüglich zu melden.
8. Der Kunde verpflichtet sich, die von Bru überlassenen Mitarbeiter innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Überlassung nicht selbst einzustellen. Sollte ein Mitarbeiter von Bru früher eingestellt werden wird ein pauschales Vermittlungshonorar in Höhe von Euro 2500.- sofort fällig.

#### Pflichten von Bru

1. Bru hat im Arbeitsvertrag den zu überlassenen Dienstnehmer zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden verpflichtet. Darüber hinaus wird der Dienstnehmer in seinem Vertrag angehalten, die Anweisungen des Kunden genauestens einzuhalten.
2. Der Dienstnehmer ist aufgrund seines Arbeitsverhältnisses mit Bru weiter verpflichtet, seine Arbeitsleistung sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen.
3. Bru hat den zu überlassenen Dienstnehmer individuell getestet und einer sorgfältigen Auswahl unterzogen. Bru garantiert, dass der überlassene Dienstnehmer arbeitsfähig und arbeitswillig ist. Über die generelle Eignung der überlassenen Dienstnehmer hinaus kann

# BRUNNER PERSONAL

## fachkräfte für gewerbe und industrie

jedoch von Bru keine Haftung übernommen werden. Insbesondere nicht für eine mangelfreie Arbeitsleistung des überlassenen Dienstnehmers.

### Rechnungslegung

1. Der Dienstnehmer legt dem Kunden seine tätigkeitsnachweise bzw. Arbeitsrapporte über die beim Kunden geleistete Arbeitszeit zur Genehmigung vor. Basierend auf dem tätigkeitsnachweis, welcher durch den Kunden mit Unterschrift und gegebenenfalls durch Stempel zu versehen ist, wird die Rechnung gestellt, entsprechend den in der Auftragsbestätigung angeführten Bedingungen. Die Rechnungslegung erfolgt im Regelfall monatlich oder nach Vereinbarung.
2. Zahlungen der Firma Bru fakturierten Leistungen sind nach Rechnungslegung prompt und netto, ohne Abzug zahlbar.
3. Zahlungen des Kunden an den überlassenen Dienstnehmer haben keine Schuldbefreiende Wirkung.
4. Bru ist berechtigt, bei Zahlungen vom jeweils aushaftenden Beträgen eine Verzugszinsen von 8,38% pasowie anfallende Mahnspesen zu begehren. Zahlungsverzug des Kunden berechtigt Bru zur sofortigen Auflösung des Überlassungsvertrages und zum sofortigen Abzug der bereitgestellten Dienstnehmer.

### Haftungsbeschränkung

1. Innerhalb der ersten acht Stunden hat der Kunde eine eventuelle Nichteignung des überlassenen Dienstnehmers bei Bru zu reklamieren. Bei gerechtfertigter Reklamation werden die ersten 8 Stunden des überlassenen Dienstnehmers nicht verrechnet. Sollte in der Folge eine Nichteignung Bru des Dienstnehmers auftreten, hat dies der Kunde der Firma Bru ohne Verzug mitzuteilen. Bru wird sofern möglich, dem Kunden einen anderen Dienstnehmer zur Verfügung stellen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
2. Für Schäden an überlassenen Material, welche durch den überlassenen Dienstnehmer verursacht wurde, sowie Folgeschäden, übernimmt Bru keine Haftung,
3. Setzt der Kunde den überlassenen Dienstnehmer in Zusammenhang mit Geld, Wertpapieren oder empfindlichen Waren ein, so übernimmt Bru keinerlei Haftung für die daraus resultierenden Schäden.

### Schlussbestimmung

1. Bru hat das Recht jederzeit den überlassene Dienstnehmer durch einen anderen Dienstnehmer zu ersetzen, welcher laut den Bestimmungen des Personalüberlassungsvertrages die gleiche Qualifikationen für die vorgesehenen Arbeitsleistung erbringen kann.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die den Zweck der Unwirksamkeit weitgehend nahe kommt.
4. Für Streitigkeiten aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich das sachlich zuständige Gericht vereinbart.